

Werner Mukelka

Grundsteuer

38446 Wolfsburg

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14. Dezember 2006 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der Petition wird eine Ergänzung des Grundsteuergesetzes gefordert, um zu erreichen, dass von der Festsetzung kommunaler Abgaben abgesehen werden kann, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist.

Zu dieser öffentlichen Petition sind 36 Mitzeichnungen und zwei Diskussionsbeiträge eingegangen.

Das Anliegen wird damit begründet, dass bei Beträgen unter fünf Euro der Verwaltungsaufwand nicht in Relation zu den Erträgen steht. Zu den Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung stellt sich aufgrund einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Sofern sich der Vorschlag darauf beziehen sollte, dass auch von Festsetzungen des Grundsteuer-Messbetrages in Kleinbetragsfällen abgesehen werden solle, kann diesem Anliegen schon deswegen nicht gefolgt werden, weil Grundsteuer-Messbescheide Dauerwirkung für viele Jahre haben können (§§ 16 ff. des Grundsteuergesetzes - GrStG).

Der Petitionsausschuss hält auch eine gesetzliche Kleinbetragsregelung für die Festsetzung, Erhebung und Erstattung von Grundsteuer nicht für sachgerecht, da die Grundsteuer häufig zusammen mit anderen kommunalen Abgaben (z. B. Abwassergebühr, Straßenreinigungsgebühr) angefordert wird. Dies hat den Gesetzgeber in der Vergangenheit dazu bewogen, die Grundsteuer von der früheren Abrundungsregelung in § 8 Abs. 1 der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255) auszunehmen (vgl. Art. 2 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984, BGBl. I S. 1493; BT-Drs. 10/1636, S. 53). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass – entgegen dem Formulierungsvorschlag des Petenten – im Grundsteuergesetz keine Kleinbetragsregelung für sämtliche kommunalen Abgaben getroffen werden könnte.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des geäußerten Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.